



William Tell Chapter Switzerland



Chapter Nr. 7505

Statuten

Inhalt

I. Name, Sitz und Zweck	2
Art. 1 Name und Sitz	2
Art. 2 Zweck	2
Art. 3 Zugehörigkeit und Anerkennung.....	2
II. Mitgliedschaft	3
Art. 4 Mitglieder	3
Art. 5 Aufnahme.....	3
Art. 6 Austritt und Ausschluss.....	4
Art. 7 Anspruch auf Vereinsvermögen	4
Art. 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
III. Mittel	4
Art. 9 Mitgliederbeitrag	4
Art. 10 Weitere Einnahmen	4
Art. 11 Haftung.....	4
Art. 12 Organe des Vereins	5
Art. 13 Einberufung der Generalversammlung	5
Art. 14 Aufgaben der Generalversammlung	5
Art. 15 Vorsitz an der Generalversammlung.....	5
Art. 16 Stimmrecht.....	5
Art. 17 Beschlussfähigkeit	6
Art. 18 Konstituierung.....	6
Art. 19 Wahlen	7
Art. 20 Amtsdauer.....	7
Art. 21 Einberufung.....	7
Art. 22 Aufgaben des Vorstandes	7
Art. 23 Beschlussfassung.....	7
Art. 24 Ersatzmitglied.....	7
Art. 25 Aufgabe	7
V. Schlussbestimmungen	8
Art. 26 Vereinsjahr	8
Art. 27 Gilet / Abzeichen William Tell Chapter	8
Art. 28 H.O.G. Chapter	8
Art. 29 In Kraft treten.....	8





William Tell Chapter Switzerland

Chapter Nr. 7505



I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen *William Tell Chapter Switzerland*

besteht ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein darf sich im Briefkopf oder auf anderen Schriftstücken als Harley Owners Group Verein ausgeben, solange der Verein die Zustimmung dazu eingeholt hat. Die Zustimmung wird in Form einer limitierten Lizenzvereinbarung gewährt, die sich von diesen Statuten unterscheidet. "Harley Owners Group" und "H.O.G." sind eingetragene Marken.

Der Verein hat seinen Sitz in CH- 6331 Hünenberg, Rothusstrasse 22

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung der Aktivitäten, der Kommunikation und des Informationsaustausches unter den Eigentümern von Harley Davidson Motorrädern. Der Verein fördert die Kameradschaft und den familiären Umgang unter den Mitgliedern. Der Verein verbessert dadurch das Ansehen des Motorradfahrens.

Der Vereinszweck wird erreicht durch:

- a) Zusammenbringen von Harley-Davidson-Fahrern, deren Familien sowie Enthusiasten, die dasselbe Interesse teilen;
- b) Vermitteln der Werte von Harley-Davidson an Dritte;
- c) Gleichbehandlung von Männern und Frauen in allen Funktionen und Entscheidungsgremien sowie bei allen Aktivitäten des Vereins;
- d) Gemeinnützige Aktivitäten;
- e) Kontakte zu Harley Owners Group Europe (nachfolgend "H.O.G. Europe");
- f) Durchführung von Veranstaltungen;
- g) Angliederung des Vereins an den Sponsoring Dealer und Anerkennung des Vereins als lokales Chapter durch H.O.G. Europe.
- h) besondere Aktivitäten und Events des Sponsoring Dealers für den Verein zur Stärkung der Bindung.
- i) loyales Verhalten gegenüber dem Sponsoring Dealer.

Art. 3 Zugehörigkeit und Anerkennung

Der Verein ist an den Sponsoring Dealer B!XE AG Harley Davidson Zentral Schweiz angegliedert und wird von H.O.G. Europe als lokales Chapter anerkannt. Sollte der Verein seine Angliederung an den Sponsoring Dealer verlieren, ist gemeinsam mit H.O.G. Europe innert 12 Monaten ein neuer Sponsoring Dealer zu finden. Kann dies nicht erreicht werden, wird der Verein aufgelöst, ausser der Verein hat sich mit H.O.G. Europe auf eine Zwischenlösung geeinigt.

Wenn der Verein seine Anerkennung als lokales Chapter durch H.O.G. Europe verliert, wird er ebenfalls aufgelöst.



William Tell Chapter Switzerland

Chapter Nr. 7505



II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Es gibt drei Arten von Mitgliedern, die Vollmitglieder, die Beifahrermitglieder und die Associate Member.

Alle natürlichen Personen, die ein Harley Davidson Motorrad besitzen und die von H.O.G Europe akzeptiert wurden und ihren jährlichen Vereins- und H.O.G. Beitrag bezahlt haben und die vom Vorstand als Mitglieder akzeptiert wurden, können Vollmitglieder werden.

Partner, Lebensgefährte, Familienmitglieder oder Freunde eines Vollmitgliedes, die von H.O.G Europe akzeptiert wurden und ihren jährlichen Vereins- und H.O.G. Beitrag bezahlt haben und die vom Vorstand als Beifahrer akzeptiert wurden, können Beifahrermitglieder werden.

Der Sponsoring Dealer ist automatisch Mitglied. Seine Angestellten können Mitglied werden, unabhängig davon, ob sie ein Harley Davidson Motorrad besitzen. Solche werden durch die Anmeldung ohne weiteres Mitglied.

Wenn aufgrund von Gesundheit, Alter oder anderen plausiblen Gründen eine aktive Mitgliedschaft gemäss *H.O.G.*

Lizenzbedingungen für lokale Chapter nicht mehr möglich ist, kann eine Associate Mitgliedschaft schriftlich beantragt werden.

Für eine Aufnahme müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- a. Aktive Mitgliedschaft bei der Beantragung
- b. Aktive Teilnahme an Vereinsanlässen in der Vergangenheit
- c. Aufnahme durch Mehrheitsentscheid des Vorstands
- d. H.O.G. Life Member
- e. Bezahlung des jährlichen WTC-Mitgliederbeitrages

Im Grundsatz haben Associate Member die gleichen Rechte und Pflichten gemäss Statuten wie die Member. Speziell erwähnt werden folgende Punkte:

- f. Kein Stimmrecht an der Generalversammlung
- g. Eine weitere regelmässige, aktive Teilnahme an Chapter Events wird erwartet
- h. Ausschluss durch Mehrheitsentscheid des Vorstandes
- i. Die verliehenen Patches müssen an offiziellen Chapter-Anlässen weiterhin getragen werden

Art. 5 Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt auf schriftliches Gesuch durch den Vorstand nach Bezahlung des Jahresbeitrages in der Regel an der jährlichen Generalversammlung.

Zum Zeitpunkt der Aufnahme muss ein Neumitglied registrierter Kunde bei Harley Davidson Zentralschweiz / B!XE AG sein.

Die Probezeit hängt davon ab, wie aktiv sich ein Neumitglied im Chapter einbringt. In der Regel können Neumitglieder für eine Aufnahme an der GV vorgeschlagen werden welche sich bis spätestens 30. Juni des Vorjahres angemeldet haben. Der Vorstand entscheidet über Aufnahme resp. Ablehnung eines Neumitgliedes. Die Probezeit kann bis zu einem Jahr verlängert werden, also bis zur nächsten GV.

Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.



William Tell Chapter Switzerland

Chapter Nr. 7505



Art. 6 Austritt und Ausschluss

Bei Tod, Ausschluss oder Verlust der H.O.G. Mitgliedschaft endigt die Mitgliedschaft im Verein mit sofortiger Wirkung.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand aus wichtigen Gründen beschlossen werden. Der Ausschlussentscheid entfaltet sofortige Wirkung. Vorweg wird das Mitglied mündlich oder schriftlich orientiert. Innert 10 Tagen kann vom ausgeschlossenen Mitglied schriftlich zum Ausschluss Stellung bezogen werden. Der Vorstand und Sponsoring Dealer entscheiden anschliessend abschliessend.

a. Ausserordentlicher Ausschluss

Sollte sich ein Mitglied (auch Anwärter) gegen die Geschäftsinteressen von Harley Davidson Zentralschweiz stellen, hat der Sponsoring Dealer das Recht, das Mitglied mit sofortiger Wirkung und ohne schriftliche Begründung aus dem Chapter auszuschliessen. Eine mündliche Begründung ist ausreichend. Der Vorstand muss umgehend darüber informiert werden.

Art. 7 Anspruch auf Vereinsvermögen

Die Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Bei der Auflösung des Vereins beschliesst die Generalversammlung über das Schicksal des Vereinsvermögens.

Art. 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Den Mitgliedern steht die Teilnahme aller Vereinsanlässe offen.

Die Mitglieder fördern den Zweck des Vereins.

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge und Vorschläge zuhanden der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich zu übermitteln.

Die Mitglieder sind zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet.

Das Mitglied ist registrierter Kunde bei Harley Davidson Zentralschweiz / B!XE AG.

III. Mittel

Art. 9 Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag wird durch die Generalversammlung festgelegt.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf die Rückerstattung des geleisteten Mitgliederbeitrages.

Art. 10 Weitere Einnahmen

Weitere Mittel werden mittels Veranstaltungen sowie aus freiwilligen Zuwendungen beschafft.

Sämtliche Einnahmen werden entsprechend Art. 2 eingesetzt.

Art. 11 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

Die Mitglieder haften nur bis zur Höhe ihres Mitgliederbeitrages.



William Tell Chapter Switzerland

Chapter Nr. 7505



IV. Organisation

Art. 12 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung;
- b) Der Vorstand;
- c) Die Revisionsstelle.

Generalversammlung

Art. 13 Einberufung der Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet nach Abschluss des Vereinsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Ermessen des Vorstandes durchgeführt.

Generalversammlungen werden durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Traktandenliste mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Anträge von Mitgliedern sind 10 Tage vor der Generalversammlung an den Vorstand einzureichen.

In Ausnahmefälle, wenn eine Einberufung der Generalversammlung nicht möglich ist (Pandemie), kann diese in schriftlicher Form erfolgen.

Art. 14 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes;
- b) Entlastung der Organe;
- c) Wahl des Directors, der übrigen Vorstandsmitglieder (ausgenommen Sponsoring Dealer) und der Revisionsstelle;
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge, Genehmigung des Budgets;
- e) Abänderung der Vereinsstatuten, Auflösung oder Fusion des Vereins,
- f) Anträge von Mitgliedern.

Art. 15 Vorsitz an der Generalversammlung

Vorsitzender in der Generalversammlung ist der Director, bei dessen Verhinderung der Assistant Director und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Der Secretary führt das Protokoll. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Secretary zu unterzeichnen.

Art. 16 Stimmrecht

Jedes Mitglied gemäss Art. 4 hat eine Stimme, ausgenommen davon sind Associate Member. Die Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Mitglieder treten bei Beschlüssen, die sie selbst betreffen, in den Ausstand.



William Tell Chapter Switzerland

Chapter Nr. 7505



Art. 17 Beschlussfähigkeit

Die Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse können einzig über die in der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit (absolutes Mehr). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Directors.

Wird an einer Generalversammlung die Auflösung des Vereins beschlossen, muss die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein. Wird dies nicht erreicht, ist eine neue Generalversammlung einzuberufen. Die zweite Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Für die Auflösung ist die Zweidrittelmehrheit erforderlich.

Vorstand

Art. 18 Konstituierung

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 frei gewählten Mitgliedern.

Primary Funktionen:

- a) Director
- b) Assistant Director
- c) Treasurer
- d) Secretary
- e) Sponsoring Dealer

Der Vorstand konstituiert sich - mit Ausnahme des Directors - selbst.

Zusätzliche Funktionen:

- f) Head Road Captain
- g) Road Captain
- h) Activities Officer
- i) Ladies of Harley Officer
- j) Editor
- k) Safety Officer
- l) Photographer
- m) Historian
- n) Membership Officer
- o) Webmaster

Die Zusätzlichen Funktionen werden durch den Vorstand festgelegt, sowohl Mitglieder des Vorstandes als auch weitere Mitglieder können diese Funktionen ausüben. Nicht alle Funktionen müssen besetzt werden. Auch Mitglieder mit zusätzlichen Funktionen können von der Generalversammlung in den Vorstand gewählt werden.





William Tell Chapter Switzerland

Chapter Nr. 7505



Art. 19 Wahlen

Der Sponsoring Dealer ist ständiges Mitglied des Vorstandes. Der Sponsoring Dealer kann bei Verhinderung einen Ersatz ernennen.

Der Sponsoring Dealer verfügt über ein Vetorecht.

Die Vorstandsmitglieder werden aus einer vom Vorstand erstellten Kandidatenliste gewählt.

Art. 20 Amtsdauer

Der Sponsoring Dealer ist ständiges Mitglied des Vorstandes.

Die übrigen Vorstandsmitglieder werden jeweils für die Dauer eines Jahres gewählt und sind wieder wählbar.

Art. 21 Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Directors in der Regel monatlich (Chapter Corner), zumindest jedoch dreimal im Vereinsjahr.

Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer Sitzung beantragen.

Art. 22 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Er vertritt den Verein nach aussen.

Der Vorstand hat das Alltagsgeschäft des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens zu besorgen und ist für die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung verantwortlich.

Die Aufgaben des Vorstandes und die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder sind zudem in der H.O.G. Charta umschrieben.

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Directors (bei Verhinderung durch seinen Stellvertreter) zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Art. 23 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Sponsoring Dealer kann bei Verhinderung einen Vertreter stellen, der nicht Mitglied des Vereins zu sein braucht.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit (absolutes Mehr) der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Directors.

Beschlüsse können auf dem Korrespondenzweg gefasst werden.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

Art. 24 Ersatzmitglied

Wenn ein Vorstandsmitglied zurücktritt oder anderweitig seinen Aufgaben dauernd nicht mehr nachkommen kann, können die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied stellen, welches bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung tätig ist.

Revisionsstelle

Art. 25 Aufgabe

Die Revisionsstelle prüft die Rechnungsführung des Vereins und erstattet zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht.



William Tell Chapter Switzerland

Chapter Nr. 7505



V. Schlussbestimmungen

Art. 26 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 27 Gilet / Abzeichen William Tell Chapter

Das Gilet soll an Vereinsanlässen getragen werden, um die Zugehörigkeit zu zeigen.

Das Abzeichen wird nach der Aufnahme überreicht.

Die Clubabzeichen (Brust und Rücken) sind nach Austritt / Ausschluss aus dem Verein zurückzugeben.

Dem austretenden Mitglied werden keine Kosten zurückerstattet.

Art. 28 H.O.G. Chapter

Der Verein und seine Mitglieder haben zu jeder Zeit im Einklang mit der H.O.G. Charta (Lizenzbedingungen für lokale Chapter) in der jeweils gültigen Fassung zu handeln. Diese wird den Vereinsmitgliedern zugänglich gemacht. Das anwendbare Recht und diese Statuten gehen der H.O.G. Charta vor.

Art. 29 In Kraft treten

Diese Statuten werden von der Generalversammlung vom 08.03.25 genehmigt und treten unverzüglich in Kraft.

Hünenberg, 08.03.2025

Director

Andy Wüst

Sponsoring Dealer

Beat Hürlimann

Secretary

Claudia Meeser

Assistant Director

Christian Lütolf

Membership Officer

Roger Weder

Activities Officer

Tony Mandingorra

Treasurer

Bruno Aegerter

Head Road Captain

Raffael Schippers